

# Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

## Gemeinde Ubstadt-Weiher

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die bebauten und bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

### 1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

**Grundsteuer A 320 v.H.**

**Grundsteuer B 300 v.H.**

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2021 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge von 15,01 € bis 30,00 € am 15.02. und am 15.08.2021 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2021 fällig. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 zugegangen wäre.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen im Laufe des Jahres 2021, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

### 2. Zahlungsaufforderung

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht.

Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, müssen die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf eines der folgenden Bankkonten der Gemeindekasse Ubstadt-Weiher überweisen:

Volksbank Bruhrain Kraich-Hardt eG

IBAN: DE67 6639 1600 0002 0603 29 BIC: GENODE610RH

Sparkasse Kraichgau

IBAN: DE81 6635 0036 0000 0009 85 BIC: BRUSDE66XXX

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren kann bei der Kämmerei, Abt. Steuern (07251/617-55) beantragt bzw. widerrufen werden.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher, Bruchsaler Str. 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher erhoben werden.

Ubstadt-Weiher, 11.01.2021



Tony Löffler, Bürgermeister